

**Geschäftsordnung
für den Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats
der Deutschen Bank AG**

(27. Juli 2010)

§ 1

Zusammensetzung und Leitung

- (1) Der Nominierungsausschuss besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden¹, dem weiteren Vertreter der Anteilseigner im Präsidialausschuss sowie einem von den Anteilseignervertretern des Aufsichtsrats zu wählenden Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner.
- (2) Der Nominierungsausschuss wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Nominierungsausschuss bereitet die Vorschläge des Aufsichtsrats für die Wahl bzw. die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner vor. Dabei orientiert er sich an den vom Aufsichtsrat benannten Kriterien für die Zusammensetzung.
- (2) Der Nominierungsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen externe und interne Berater hinzuziehen. Die Kosten trägt die Gesellschaft.
- (3) Der Nominierungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken.

§ 3

Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Nominierungsausschusses werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (2) Für die Einberufung und Protokollierung der Sitzungen des Nominierungsausschusses, die Art der Beschlussfassung und die Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

1) Zur sprachlichen Vereinfachung wird in dieser Geschäftsordnung unter der männlichen Sprachform auch die weibliche Sprachform verstanden.

§ 4 Erklärungen

Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Nominierungsausschusses Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Aufsichtsratsvorsitzende für den Nominierungsausschuss.

§ 5 Geheimhaltung

Mitglieder des Nominierungsausschusses und andere Personen, die an einer Sitzung des Nominierungsausschusses teilnehmen, haben über erhaltene Unterlagen und den Inhalt der Beratungen sowie über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Bank, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Nominierungsausschuss bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.